

Satzung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)



Der besseren Lesbarkeit geschuldet wird im Folgenden bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt und diese Formulierung geschlechtsneutral (m/w/d) verwendet; dies gilt auch für etwaige weitere vergleichbare Bezeichnungen mit geschlechtsspezifischen Varianten.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr, Tradition

- (1) Der am 6. November 1948 wieder gegründete Verein heißt „Automobilclub von Deutschland e.V.“ (nachfolgend AvD genannt).
- (2) ¹Sein Sitz ist in Frankfurt am Main; er ist in das Vereinsregister in Frankfurt eingetragen. ²Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Der AvD steht in der Tradition des am 31. Juli 1899 in Berlin gegründeten „Deutscher Automobil-Club e.V.“, der sich ab 1905 „Kaiserlicher Automobil-Club e.V.“ nannte und seit 1918 „Automobilclub von Deutschland e.V.“ nennt.

§2 Zweck

- (1) ¹Zweck des AvD ist der Zusammenschluss der an der Förderung der Mobilität, des Motorsports und der Touristik, der Verkehrssicherheit und der internationalen freundschaftlichen Beziehungen interessierten Personen. ²Der AvD tritt ein für die Interessen seiner Mitglieder in Hinblick auf deren Mobilität als Individuum und als Teil der Gesellschaft. ³Kernbereiche der Leistungen für die Mitglieder sind: Pannenhilfe, Bergen und Abschleppen, Rat, Hilfe und Unterstützung. ⁴Er fördert den Versicherungsschutz seiner Mitglieder.
- (2) ¹Der AvD ist parteipolitisch neutral und verfolgt seinen Zweck im steten Austausch mit seinen Mitgliedern und der Gesellschaft, der Politik und der Wirtschaft. ²Der AvD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des AvD dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des AvD. ⁵Es darf keine Person durch Aufgaben, die den Zwecken des AvD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der AvD nimmt im Rahmen seines Zweckes auch Interessen von Verbrauchern durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahr.

§3 Mitglieder

Mitglieder im AvD sind:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Touristikmitglieder
- Korporativmitglieder
- Fördermitglieder
- Passive Mitglieder

§4 Ordentliche Mitglieder

- (1) ¹Jedes Ordentliche Mitglied soll einem AvD-Club angehören. ²In der Regel ist dies der AvD-Club, in dessen Gebiet das Mitglied seinen Wohnsitz hat. ³Ordentliche Mitglieder, die keinem AvD-Club angehören (clubfreie Mitglieder), werden am Sitz des AvD geführt.
- (2) ¹Über die Aufnahme eines Ordentlichen Mitglieds in den AvD entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des AvD-Clubs; Anträge auf Aufnahme können beim Präsidium direkt oder bei einem AvD-Club gestellt werden. ²Von der Entscheidung wird der AvD-Club unterrichtet.
- (3) ¹Die Aufnahme als Ordentliches Mitglied in weiteren AvD-Clubs ist als sogenannte Zweitmitgliedschaft zulässig. ²Eine Zweitmitgliedschaft begründet keinen zusätzlichen Anspruch auf Clubleistungen und keine zusätzlichen Mitgliedsrechte, wie etwa das Recht, ein Clubamt zu bekleiden. ³Entfällt die einer Zweitmitgliedschaft zugrundeliegende Ordentliche Mitgliedschaft entfällt auch die Zweitmitgliedschaft.

§5 Ehrenmitglieder

¹Wer sich besondere Verdienste um die Ziele des AvD erworben hat, kann vom Präsidium mit Zustimmung des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses zum Ehrenmitglied ernannt werden. ²§ 4 Absatz 1 gilt entsprechend.

§6 Touristikmitglieder

- (1) Den Touristikmitgliedern stehen die Mitgliedschaftsrechte zu, die ihnen durch diese Satzung oder durch Beschluss der Hauptversammlung zugewilligt werden.
- (2) Durch Beschluss der Hauptversammlung kann das Präsidium ermächtigt werden, nach Abstimmung mit dem Hauptausschuss auch Personengesellschaften oder juristische Personen als Touristikmitglieder zuzulassen.

§7 Korporativmitglieder, Fördermitglieder, Passive Mitglieder

- (1) ¹Korporativmitglieder können juristische Personen werden, die sich den Zielen und dem Engagement des AvD verbunden fühlen. ²Im Übrigen regelt ein besonderer Korporativvertrag zwischen AvD und dem Korporativmitglied die Rechte und Pflichten der Korporativmitglieder.
- (2) Fördermitglieder sind juristische Personen, insbesondere Unternehmen und Organisationen, die die Ziele und den Zweck (§ 2) sowie die gemeinsamen Interessen der Mitglieder des AvD unterstützen.
- (3) ¹Passive Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die aufgrund ihrer eigenen Zielsetzung lediglich in Teilbereichen den Zielen des AvD nahestehen und die Teilnahme an der Willensbildung des AvD nicht beabsichtigen. ²Für diese passiven Mitglieder besteht kein Stimmrecht in der Hauptversammlung. ³Die sonstigen Rechte und Pflichten eines passiven Mitgliedes regeln sich je nach Zielsetzung bei Beitritt durch einen gesonderten Vertrag.

§8 Beiträge

- (1) ¹Die Mitgliedsbeiträge des AvD für Ordentliche Mitglieder und Touristikmitglieder werden von der Hauptversammlung auf gemeinsamen Vorschlag von Präsidium und Hauptausschuss festgelegt. ²Die Hauptversammlung kann das Präsidium durch Beschluss auch ermächtigen, die Beitragssätze in einem von ihr festgelegten Rahmen zu verändern. ³Ehrenmitglieder sind nicht zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder im Sinne von § 7 werden vom Präsidium festgelegt.
- (3) ¹Einzelheiten regelt eine vom Präsidium zu beschließende Beitragsordnung, die keinen Satzungscharakter hat. ²Sie kann auch eventuelle Gebühren (etwa für die Aufnahme, für eine andere als jährliche Zahlung oder für Zahlung ohne Bankeinzug) festlegen.
- (4) ¹Ist ein Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag in Zahlungsverzug, so stehen ihm keinerlei Ansprüche auf Leistungen des AvD zu. ²Während des Zahlungsverzuges ruhen zudem sämtliche Mitgliedsrechte. ³Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt bestehen und ist hiervon unberührt.
- (5) ¹Ist für die Dauer von 6 Monaten der Mitgliedsbeitrag nicht ganz oder zumindest teilweise ausgeglichen, so ist das Präsidium berechtigt, unverzüglich den Ausschluss aus dem AvD gemäß § 17 zu veranlassen. ²Bei anderer als jährlicher Zahlung verkürzt sich die Dauer entsprechend.

Satzung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)



**AUTOMOBILCLUB
VON DEUTSCHLAND**

§9 Pflichten der Mitglieder als Verkehrsteilnehmer

- (1) ¹Jedes AvD-Mitglied hat sich als Verkehrsteilnehmer stets so zu verhalten, dass es ein Vorbild für andere ist. ²Höflichkeit, Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft müssen die Haltung des AvD-Mitgliedes dabei bestimmen. ³Getreu diesen Grundsätzen hat das AvD-Mitglied in besonderem Maße die Pflicht, vor allem im Straßenverkehr alles zu unterlassen, was einen anderen schädigen, gefährden oder über Gebühr beeinträchtigen könnte.
- (2) Jedes AvD-Mitglied hat die Pflicht, den clubkameradschaftlichen Geist zur Erhaltung der AvD-Tradition als Zusammenschluss verantwortungsvoller Verkehrsteilnehmer und guter Motorsportler zu fördern.
- (3) Die am Motorsport teilnehmenden Mitglieder, Veranstalter und Ehrenamtsträger des AvD haben die nationalen und internationalen Sportgesetze und die einschlägigen Regelungen des AvD zu befolgen.
- (4) ¹Schuldhafte Verstöße gegen die Bestimmungen gemäß Absatz 3 werden durch das Präsidium des AvD geahndet. ²Das Präsidium kann die Ausübung der Sportgerichtsbarkeit auf Dritte übertragen. ³Wird gegen die Entscheidung im Rahmen der Sportgerichtsbarkeit nicht rechtzeitig das dort vorgesehene Rechtsmittel eingelegt, so ist die Entscheidung unanfechtbar.
- (5) Begeht ein AvD-Mitglied einen groben Verstoß gegen seine Pflichten als Verkehrsteilnehmer oder Motorsportler, so liegt ein Fall des § 17 vor.

§10 Mitgliedsrechte

- (1) ¹Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt in der Regel ein Jahr und verlängert sich im Regelfall um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. ²Das Präsidium ist berechtigt, andere Laufzeiten der Mitgliedschaft zuzulassen. ³Die Kündigung hat schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
- (2) ¹Für Korporativmitglieder, Fördermitglieder und passive Mitglieder gelten die Kündigungsbestimmungen der gesonderten Vereinbarungen. ²Fehlt es an einer solchen Regelung, kann die Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform gekündigt werden.
- (3) Das Präsidium legt mit Zustimmung des Hauptausschusses die Rechte und Pflichten der Korporativmitglieder, Fördermitglieder und passiven Mitglieder durch gesonderte Vereinbarungen fest.
- (4) Die körperschaftlichen Mitgliedsrechte und -pflichten eines Mitglieds ruhen während des Bestehens eines persönlichen Vertragsverhältnisses zwischen ihm und dem AvD, einem AvD-Club oder einer Tochtergesellschaft des AvD.
- (5) ¹Einzelheiten zu den AvD-Clubleistungen für seine Mitglieder regelt eine vom Präsidium zu beschließende Leistungsordnung. ²Nimmt ein Mitglied die Clubleistungen missbräuchlich in Anspruch, so liegt ein Fall des § 17 vor.
- (6) ¹Das Präsidium ist berechtigt, Sektionen von Mitgliedern zu bilden. ²Eine Sektion ist unselbständig und erhält eine Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt.

§11 Cluborgane

Cluborgane sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Das Präsidium
3. Der Hauptausschuss

§12 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des AvD.
- (2) ¹Stimmberechtigt sind in der Hauptversammlung persönlich:
 - 1.) - die Vizepräsidenten,
 - die Ehrenmitglieder,
 - die Hauptausschussmitgliedersowie
 - 2.) die gewählten Delegierten
 - der AvD-Clubs,
 - der Touristikmitglieder,
 - der Korporativmitglieder,
 - der clubfreien Ordentlichen Mitglieder,
 - der Fördermitglieder.

²Die Delegierten werden in der jeweiligen Mitgliederversammlung ihres AvD-Clubs oder ihrer Landesgruppe in unmittelbarer Wahl gewählt. ³Die Delegation ist von ordentlicher Hauptversammlung (§ 12 Absatz 10) zu ordentlicher Hauptversammlung gültig. ⁴Eine Stimmübertragung ist nur innerhalb des Präsidiums, eines AvD-Clubs, einer Landesgruppe, eines Korporativmitgliedes oder der Fördermitglieder zulässig und ist in jedem Fall bis spätestens 2 Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich oder in Textform gegenüber dem Präsidenten zu erklären. ⁵Eine übergreifende Stimmübertragung (etwa von einem Mitglied des Präsidiums auf einen Delegierten eines AvD-Clubs) ist nicht zulässig. ⁶Delegierte müssen volljährig sein; Mitglieder, die sich mit dem Mitgliedsbeitrag im Zahlungsverzug befinden (§ 8 Absatz 4), und beitragsfreie Mitglieder können nicht Delegierte sein. ⁷Ehrenmitglieder können Delegierte sein.

- (3) ¹Die AvD-Clubs wählen für je angefangene 50 Ordentliche Mitglieder, die über die ersten 50 Ordentlichen Mitglieder hinausgehen, einen Delegierten. ²Clubfreie Ordentliche Mitglieder wählen in der Landesgruppe, in deren Gebiet der Sitz des AvD fällt, je angefangene 50 Ordentliche Mitglieder einen Delegierten. ³Eine Zweitmitgliedschaft berechtigt nicht dazu, als Delegierter gewählt zu werden. ⁴Ein Delegierter darf nicht zugleich Mitglied des Hauptausschusses sein.
- (4) Die Touristikmitglieder wählen jeweils im Bereich einer Landesgruppe für angefangene 10.000 Touristikmitglieder einen Delegierten.
- (5) Korporativmitglieder wählen für angefangene 30.000 Mitglieder einen Delegierten.
- (6) Fördermitglieder wählen für je angefangene 500 Fördermitglieder einen Delegierten.
- (7) ¹Maßgebend für die Errechnung der Anzahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des laufenden Jahres; dabei werden Zweitmitgliedschaften, minderjährige und beitragsfreie Mitglieder (mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern) sowie Mitglieder, die sich mit dem Beitrag im Zahlungsverzug befinden, nicht berücksichtigt. ²Jeder Stimmberechtigte hat grundsätzlich eine Stimme, jedoch können im Rahmen einer Stimmübertragung (Absatz 2) bis zu vier Stimmen auf einen Stimmberechtigten übertragen werden.

Satzung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)



**AUTOMOBILCLUB
VON DEUTSCHLAND**

- (8) ¹Es wird geheim abgestimmt, wenn ein Viertel der anwesenden Stimmen dies verlangt. ²Bei Wahlen von Personen ist immer geheim abzustimmen.
- (9) ¹Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Präsidiums (§ 14 Absatz 7) den Ausschlag. ⁴Es kann ein aus drei Personen bestehender Zähl Ausschuss gebildet werden, der die Stimmen auszählt. ⁵Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des AvD erfordern Zweidrittelmehrheit.
- (10) ¹Die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) soll alljährlich spätestens im Juni unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten stattfinden. ²Sie wird drei Monate vor dem Tagungszeitpunkt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform gegenüber den Vorsitzenden der AvD-Clubs und den Vorsitzenden der AvD-Landesgruppen sowie auf der Webpage des AvD (www.avd.de) und durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen. ³Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung zu erledigen:
1. Feststellung der Anwesenheitsliste und der Liste der Stimmberechtigten
 2. Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 3. Bericht des Finanzrevisors
 4. Feststellung des Jahresabschlusses des AvD
 5. Entlastung des Präsidiums
 6. Wahlen zum Präsidium (Neu-, Wieder-, Ergänzungswahlen)
 7. Wahl des Finanzrevisors
 8. Festsetzung der Jahresbeiträge
 9. Etat für das neue Geschäftsjahr
 10. Behandlung der vorliegenden Anträge
 11. Verschiedenes
- (11) ¹Eine außerordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Präsidiums oder des Hauptausschusses einzuberufen. ²Außerdem können die nach § 13 Absatz 1 Ziffern 2, 3 und 4 Antragsberechtigten Anträge auf Einberufung bei dem Präsidium oder dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung einreichen. ³Die außerordentliche Hauptversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform gegenüber den Vorsitzenden der AvD-Clubs sowie den Vorsitzenden der AvD-Landesgruppen sowie auf der Webpage des AvD (www.avd.de) und durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger mit einer Frist von einem Monat einberufen. ⁴Die außerordentliche Hauptversammlung kann nur über die Tagesordnungspunkte beschließen, die Gegenstand des Beschlusses entweder des Präsidiums oder des Hauptausschusses waren und mit der Einladung bekannt gegeben wurden. ⁵Für die Delegierten gilt Absatz 2.
- (12) ¹Eine Hauptversammlung kann virtuell durchgeführt werden, indem sich die Stimmberechtigten im Wege elektronischer Kommunikation zusammenfinden und ihre Mitgliedsrechte ausüben, etwa auch über Online-Abstimmung. ²Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig. ³Über die Form der Hauptversammlung entscheidet das Präsidium. ⁴Die Form der Hauptversammlung ist in der Einberufung mitzuteilen. ⁵Auch nach Einberufung kann deren Form durch Beschluss des Präsidiums geändert werden, wenn dies notwendig ist, etwa aufgrund behördlicher Maßnahmen. ⁶Eine virtuelle Hauptversammlung zu Gegenständen, die der qualifizierten Mehrheit bedürfen, ist unzulässig; auch Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. ⁷Einzelheiten zur virtuellen Hauptversammlung legt das Präsidium in einer Geschäftsordnung fest. ⁸Dabei ist zu berücksichtigen, dass die virtuelle Hauptversammlung in einem System stattfindet, zu dem nur Mitglieder Zugang haben und dies nur nach Eingabe von Legitimationsdaten und einem nur für die konkrete Hauptversammlung gültigen Zugangswort. ⁹Die Legitimationsdaten und das Zugangswort werden drei Tage vor der Hauptversammlung bekannt gemacht und müssen in jedem Fall vom Mitglied für andere Personen unzugänglich aufbewahrt und geheim gehalten werden. ¹⁰Eine virtuelle Hauptversammlung über die Auflösung des AvD ist unzulässig.
- (13) ¹Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden der Hauptversammlung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. ²Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich und vertraulich. ³Teilnahmeberechtigt sind nur die in § 12 Absatz 2 benannten Personen. ⁴Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter. ⁵Gäste haben in der Hauptversammlung kein Rede- und kein Stimmrecht.

§13 Anträge zur Hauptversammlung

- (1) Anträge zur Verhandlung in der ordentlichen Hauptversammlung (§ 12 Absatz 10) können einreichen:
1. das Präsidium,
 2. der Hauptausschuss,
 3. insgesamt 100 Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder gemeinschaftlich,
 4. insgesamt 50 Delegierte gemäß § 12 Absatz 2 Ziffer 2 gemeinschaftlich.
- (2) ¹Die Anträge für die ordentliche Hauptversammlung (§12 Absatz 10) müssen begründet werden und sind spätestens einen Monat vor der ordentlichen Hauptversammlung beim Präsidium einzureichen. ²Das Präsidium hat sie unverzüglich dem Vorsitzenden des Hauptausschusses und seinem Stellvertreter vorzulegen. ³Jeder vorschriftsmäßig gestellte Antrag muss auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung gesetzt werden.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge können in der ordentlichen Hauptversammlung (§ 12 Absatz 10) gestellt werden, wenn sie von einem Viertel der anwesenden Stimmen gestützt sind. ²Über die Zulassung entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit. ³Anträge auf Änderungen der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (4) In einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 12 Absatz 11) können keine Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

Satzung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)



**AUTOMOBILCLUB
VON DEUTSCHLAND**

§14 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem hauptamtlichen Präsidenten und sechs ehrenamtlichen Vizepräsidenten.
- (2) ¹Die Vizepräsidenten werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Hauptversammlung (§ 12 Absatz 10) gewählt. ²Sollte die jeweilige Wahl in einer außerordentlichen Hauptversammlung (§ 12 Absatz 11) erfolgt sein, endet die Amtsdauer eines Vizepräsidenten zur zweitnächsten ordentlichen Hauptversammlung (§ 12 Absatz 10); Absatz 8 Satz 2 bleibt unberührt. ³Die Vizepräsidenten bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Wahl zum Präsidium im Amt. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Zum Präsidenten des AvD ist ein für die AvD Wirtschaftsdienst GmbH berufener Geschäftsführer zu bestellen. ²Die Auswahl, Bestellung und Abberufung des Präsidenten ist den Vizepräsidenten übertragen.
- (4) ¹Das Amt als Vizepräsident des AvD ist ein Clubamt (§ 20). ²Die Vizepräsidenten haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung; § 20 bleibt unberührt. ³Der Präsident kann vom AvD vergütet und zugleich als hauptamtlicher Geschäftsführer von Gesellschaften im AvD Verbund bestellt und vergütet werden. ⁴Über die Art und Dauer der jeweiligen Be- und Anstellung, Abberufung und Höhe einer Vergütung beschließen die Vizepräsidenten mit 2/3 Mehrheit.
- (5) ¹Die Mitglieder des Präsidiums sind gesetzliche Vertreter des AvD gemäß § 26 BGB. ²Der Präsident ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt. ³Im Übrigen vertreten je zwei Präsidiumsmitglieder den AvD gemeinsam. ⁴Das Präsidium ist von den Beschränkungen des § 181 BGB in der Form der Mehrfachvertretung befreit. ⁵Bei Rechtsgeschäften des AvD mit dem Präsidenten wird der AvD von zwei Vizepräsidenten vertreten. ⁶Im Innenverhältnis gilt stets das Vier-Augen-Prinzip. ⁷Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für das Präsidium festzulegen.
- (6) ¹Unbeschadet seiner Gesamtverantwortung legt das Präsidium die Ressorts, deren Zuschnitte und die Zuordnung der Vizepräsidenten zu diesen Ressorts durch Beschluss fest. ²Zu berücksichtigen sind die Gesichtspunkte Controlling, Finanzen, Jugend, Klassik, Marketing, Recht, Sport und Vertrieb.
- (7) ¹Präsidiumsbeschlüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst; ferner ist eine Abstimmung schriftlich, in Textform, telefonisch oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig. ²Der Präsident hat in den Sitzungen Rede-, aber kein Stimmrecht. ³Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für das Präsidium festzulegen. ⁴Im Falle einer sich ergebenden Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers des Präsidiums den Ausschlag. ⁵Der Sprecher des Präsidiums wird aus dem Kreis und auf Vorschlag der Vizepräsidenten von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit regelmäßig für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Funktion des Sprechers des Präsidiums jedoch spätestens mit dem Ende seiner Amtsdauer als Vizepräsident endet.
- (8) ¹Scheidet ein Vizepräsident während seiner Amtsperiode aus, bilden die übrigen Mitglieder allein das Präsidium und beschließen über die Wahrnehmung des freigewordenen Ressorts bis zu einer Ergänzungswahl. ²Die Amtsperiode eines in Ergänzungswahl gewählten Vizepräsidenten bestimmt sich nach der Amtsperiode desjenigen Vizepräsidenten, welcher ausgeschieden ist.

- (9) ¹Für den Fall, dass die AvD Wirtschaftsdienst GmbH droht, in Wegfall zu geraten, hat das Präsidium eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die insbesondere über eine Änderung von Absatz 3 zu beschließen hat. ²Bis zum Inkrafttreten einer Satzungsänderung gilt Absatz 8 Satz 1 in entsprechender Anwendung.
- (10) Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dieser Satzung darf ein Mitglied des Präsidiums nicht Mitglied des Hauptausschusses oder Vorsitzender einer Landesgruppe sein oder in einem Vertragsverhältnis zum AvD, zu einer Tochtergesellschaft des AvD oder zu einem AvD-Club stehen.
- (11) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses, der AvD-Clubs, von Ausschüssen und Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§15 Aufgaben des Präsidiums

¹Das Präsidium leitet den AvD und vertritt ihn rechtsgeschäftlich gegenüber Dritten. ²Es überwacht dessen Tochtergesellschaften, die die laufenden Angelegenheiten des AvD nach den Richtlinien und Weisungen des Präsidiums ausführen. ³Das 4-Augen-Prinzip ist zu wahren.

§16 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Vorsitzenden der anerkannten AvD-Clubs oder deren namhaft gemachten ständigen Stellvertretern.
- (2) ¹Der Hauptausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer auf die Dauer von zwei Jahren. ²Das Amt als Mitglied des Hauptausschusses ist ein Clubamt.
- (3) ¹Beschlüsse des Hauptausschusses werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst; ferner ist eine Abstimmung schriftlich, in Textform, telefonisch oder im Wege elektronischer Kommunikation zulässig. ²Einzelheiten dazu sind in der Geschäftsordnung für den Hauptausschuss festzulegen.
- (4) Der Vorsitzende des Hauptausschusses und dessen Stellvertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums und denen der Aufsichtsorgane der Tochtergesellschaften des AvD, der AvD-Clubs, der Ausschüsse und der Kommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (5) ¹Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, die gemeinsamen Belange der AvD-Clubs zu wahren, diese im Sinne der Verwirklichung der Ziele des AvD aufeinander abzustimmen und den clubkameradschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. ²Außerdem ist er für die in dieser Satzung aufgeführten Aufgaben zuständig.
- (6) ¹In wichtigen Fragen von wirtschaftlicher oder vereinsrechtlicher Bedeutung muss das Präsidium den Hauptausschuss vor seiner Entscheidung hören. ²Der Hauptausschuss kann dieses Recht auf den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter und weitere Hauptausschussmitglieder übertragen.



§17 Ordnungsmaßnahmen und Ehrenrat

- (1) ¹Grobe Pflichtverletzungen können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. ²Gründe für Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:
 - a. Verstoß gegen den Vereinszweck oder gegen das Vereinsinteresse,
 - b. Verstoß gegen die Vereinssatzung und/oder die Geschäftsordnungen,
 - c. Verstoß gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane,
 - d. unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des AvD.
- (2) ¹Das Präsidium ist berechtigt, die Ordnungsmaßnahmen zu verhängen als
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Aberkennung von Clubämtern,
 - d. Verlust des passiven Wahlrechts,
 - e. Ausschluss aus dem AvD.

²Im Falle der lit. c bis e ist vor dem Verhängen der Ordnungsmaßnahme der Ehrenrat (Absatz 4) anzuhören.
- (3) ¹Vor der Entscheidung über das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Die Entscheidung ist dem Mitglied bekanntzugeben. ³Die Entscheidung über den Ausschluss aus dem AvD ist schriftlich zu begründen.
- (4) ¹Gegen die Entscheidung zu einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 lit. c bis e kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde beim Präsidium einlegen. ²Über die Beschwerde entscheidet ein Ehrenrat endgültig, der vom Hauptausschuss jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt wird. ³Der Ehrenrat besteht aus drei Ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Präsidium angehören. ⁴Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. ⁵Die Parteien können sich durch Ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder vertreten lassen.
- (5) ¹Ab Bekanntgabe der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 lit. c bis e ruhen alle Mitgliedsrechte. ²Gibt der Ehrenrat der Beschwerde statt, gilt die Ordnungsmaßnahme als nicht verhängt. ³Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht nach Absatz 4 keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist hierzu, ist die Entscheidung bestandskräftig. ⁴Die Entscheidung ist auch bestandskräftig, wenn der Ehrenrat die Beschwerde zurückweist.
- (6) Das Verhängen einer Ordnungsmaßnahme oder, soweit angerufen, die Entscheidung des Ehrenrates sind auch für den betroffenen AvD-Club oder die betroffene Landesgruppe verbindlich.

§18 Landesgruppen

¹Im AvD bestehen Landesgruppen. ²Sie umfassen eine vom Präsidium festgelegte Region und werden von einem vom Präsidium ernannten Vorsitzenden mit Wohnsitz in der jeweiligen Region geleitet. ³Dieser hat das Recht, ohne Stimmrecht an den Hauptversammlungen und an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. ⁴Die Landesgruppen sind Außenstellen des AvD für die in der jeweiligen Region ansässigen Touristikmitglieder und Mitglieder der Korporativclubs. ⁵Die Landesgruppe, in die der Sitz des AvD fällt, ist die Außenstelle für die clubfreien Ordentlichen Mitglieder. ⁶Der Landesgruppenvorsitz ist ein Clubamt (§ 20).

§19 AvD-Clubs

- (1) ¹In einzelnen Gebieten sollen sich die Ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder zu AvD-Clubs zusammenschließen. ²Die Anerkennung als AvD-Club bedarf der Zustimmung des Präsidiums sowie des Vorsitzenden des Hauptausschusses und seines Stellvertreters. ³Das Präsidium verleiht den AvD-Clubs daraufhin widerruflich das Recht zur Führung von Logo, Namen und Insignien des AvD.
- (2) ¹Aufgabe der AvD-Clubs ist die Durchführung der Zwecke des AvD in ihrem Verantwortungsbereich. ²Sie müssen die Zwecke der AvD-Satzung in ihrer jeweils aktuellen Fassung ausdrücklich in ihren Satzungen als ihre eigenen anerkennen. ³Die Clubsatzungen sind dem Präsidium vor Anerkennung als AvD-Club vorzulegen. ⁴Dies gilt auch für zukünftige Änderungen an der jeweiligen Clubsatzung.
- (3) Die regionale Abgrenzung der AvD-Clubs regelt das Präsidium nach Anhörung der beteiligten AvD-Clubs.
- (4) AvD-Clubs dürfen nur Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 haben, die zugleich die Ordentliche Mitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft des AvD besitzen.
- (5) ¹Die Hauptversammlungen der AvD-Clubs müssen alljährlich spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des AvD (§ 12 Absatz 10) stattfinden. ²Das jeweilige Protokoll zu den Hauptversammlungen ist jeweils spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung des AvD dem Präsidium zu übersenden.
- (6) ¹Die Mitglieder der AvD-Clubs zahlen eine eventuelle Aufnahmegebühr und die Beiträge für die Ordentliche Mitgliedschaft direkt an den AvD.
- (7) ¹Der AvD leitet einen Anteil der von ihm vereinnahmten Mitgliedsbeiträge für die Ordentliche Mitgliedschaft an die AvD-Clubs weiter. ²Der Anteil wird von den eingegangenen Beiträgen für jedes Ordentliche Mitglied gewährt, das dem betreffenden AvD-Club angehört. ³Die Höhe des weiterzuleitenden Anteils wird vom Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses festgelegt.
- (8) ¹Das Präsidium ist berechtigt, einem AvD-Club, der gegen die Satzung des AvD oder dessen Interessen verstößt, das Recht nach Absatz 1 Satz 3 abzuerkennen; die Aberkennung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses, der hierüber mit Zweidrittelmehrheit entscheidet. ²Die Mitgliedschaft resp. die Mitgliedsrechte der dem betroffenen AvD-Club angehörenden Ordentlichen Mitglieder oder Ehrenmitglieder werden von dieser Aberkennung nicht tangiert, sie werden als clubfreie Ordentliche Mitglieder weiter geführt.

§20 Clubämter

- (1) ¹Inhaber von Clubämtern (Vizepräsidenten, Mitglieder des Hauptausschusses und der Finanzkommission, Landesgruppenvorsitzende) sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben gegenüber dem AvD Anspruch auf Ersatz von Reisekosten und Auslagen. ³Das Präsidium kann in einzelnen Fällen besondere Leistungen vergüten.
- (2) ¹Clubämter können nur von Ordentlichen Mitgliedern oder Ehrenmitgliedern bekleidet werden. ²Sie müssen bei ihrer Wahl mindestens 24 Kalendermonate Ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied im AvD sein.

Satzung des Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD)



**AUTOMOBILCLUB
VON DEUTSCHLAND**

§21 Finanzrevisor, Finanzkommission

- (1) ¹Die Hauptversammlung wählt einen Finanzrevisor, der von Beruf Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein muss. ²Das Präsidium soll darüber hinaus einen Steuerberater für die laufende steuerliche Beratung des AvD bestellen. ³Beide Personen erhalten für ihre jeweilige Tätigkeit eine Vergütung und dürfen unter Berücksichtigung ihres berufsständischen Leitbilds v. a. zur Wahrung ihrer Unabhängigkeit kein Ordentliches Mitglied im AvD sein.
- (2) ¹Die Finanzkommission des AvD besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus zwei von dem Präsidium benannten Mitgliedern des Präsidiums sowie zwei vom Hauptausschuss benannten Vertretern. ²Das Amt als Mitglied der Finanzkommission ist ein Clubamt.
- (3) Der Finanzkommission ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des AvD von dem Finanzrevisor in einer angemessenen Frist vor der Hauptversammlung vorzutragen.
- (4) Der Hauptausschuss kann die von ihm benannten Vertreter der Finanzkommission auch zu den Bilanzbesprechungen des Präsidiums entsenden.

§22 Rechtsangelegenheiten

¹Beim AvD oder einer Tochtergesellschaft des AvD besteht eine Rechtsabteilung, deren Leitung die Befähigung zum Richteramt hat. ²Die Rechtsabteilung veranlasst die dem Zweck des AvD (§ 2) entsprechende Befassung mit einschlägigen Vorgängen besonders auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. ³Sie unterhält die Verbindung mit den zuständigen Gesetzgebungs- und Verwaltungskörperschaften. ⁴Sie unterstützt die Interessen der Verkehrsteilnehmer im Allgemeinen und berichtet dem Präsidium über wichtige einschlägige Vorgänge.

§23 Geschäftsordnungen

- (1) ¹Alle Angelegenheiten, die einer zusätzlichen Regelung bedürfen, können in Geschäftsordnungen geregelt werden, welche keinen Satzungscharakter haben und der Auslegung der Satzung dienen. ²Die Geschäftsordnungen können im Rahmen des vereinsrechtlich Zulässigen von der Satzung abweichende Regelungen treffen. ³Eine Geschäftsordnung für das Präsidium oder den Hauptausschuss darf auch solche Anträge zur Beschlussfassung in einer Sitzung vorsehen, die erst nach Bekanntmachung der Tagesordnung gestellt werden, wenn diese Anträge in der Sitzung mit einfacher Mehrheit zur Behandlung zugelassen werden.
- (2) ¹Die Allgemeine Geschäftsordnung des AvD wird vom Präsidium mit Zustimmung des Hauptausschusses erlassen. ²Die übrigen Geschäftsordnungen beschließt das Präsidium. ³Davon ausgenommen ist die Geschäftsordnung des Hauptausschusses, die dieser selbst beschließt.
- (3) ¹Leistungs- und Beitragsordnungen, jeweils soweit vorhanden, die Clubleistungen für die Mitglieder inklusive dafür geltender Versicherungsbedingungen und die Mitgliedsbeiträge sowie jeweilige Änderungen dazu werden in den vom AvD bestimmten Mitteilungen und Kommunikationswegen, insbesondere über die Webpage des AvD bekannt gegeben. ²Mit Bekanntgabe gelten genehmigungsbedürftige Änderungen als bewilligt, soweit ihnen das Mitglied nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Wochen widerspricht.

§24 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des AvD, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern und den AvD-Clubs aufgrund der vorliegenden Satzung oder den Geschäftsordnungen, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge, ergeben, ist der jeweilige Sitz des AvD.

§25 Auflösung des AvD

- (1) Die Auflösung des AvD kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung (§ 12 Absatz 11) mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Vermögen des AvD fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung des AvD oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke und Ziele an die Bundesrepublik Deutschland – vertreten durch das Bundesministerium, in dessen Zuständigkeit der Bereich Verkehr gehört –, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Übergangsvorschriften

¹Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 26. Mai 2024 beschlossen. ²Sie tritt mit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt vollständig die bisherige Satzung des Automobilclub von Deutschland e. V. (AvD) vom 06.11.1948 in der Fassung vom 20. Juni 2021.

³Diese Satzung ist seit dem 28. Juni 2024 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer VR 5903 eingetragen.